

Spezielle Fälle

Führerausweis auf Probe

Die Neulikerinnen und Neuliker erhalten einen Führerausweis auf Probe, welcher für drei Jahre befristet ist. Falls die Person während der Probezeit eine Widerhandlung begeht, die den Entzug des Führerausweises zur Folge hat, wird zusätzlich die Probezeit um ein Jahr verlängert. Bei einer erneuten Widerhandlung, welche zu einem Führerausweisentzug führt, wird dieser Führerausweis auf Probe annulliert. In der Folge kann frühestens nach einem Jahr die Ausbildung wieder von Beginn weg aufgenommen werden, dies unter Vorweisung eines positiv lautenden, verkehrspsychologischen Gutachtens.

Führerausweisentzug nach einer Widerhandlung im Ausland

Der Führerausweis wird in der Schweiz entzogen, wenn im Ausland ein Fahrverbot verfügt wurde und die Widerhandlung als mittel-schwer oder schwer zu qualifizieren ist. Bei der Festlegung der Entzugsdauer werden die Auswirkungen des ausländischen Fahrverbotes auf die betroffene Person angemessen berücksichtigt.

Führerausweisentzug wegen fehlender Fahreignung

Der Führerausweis wird einer Person auf unbestimmte Zeit entzogen, wenn ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht ein Motorfahrzeug sicher zu führen. Dies gilt auch, wenn sie an einer Sucht leidet oder auf Grund ihres bisherigen Verhaltens nicht Gewähr bietet, dass sie künftig beim Führen eines Motorfahrzeuges die Vorschriften beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht nehmen wird. Einer Fahreignungsuntersuchung wird beispielsweise unterzogen, wer in angetrunkenem Zustand mit 0,80 mg/l Alkohol in der Atemluft (1,60 ‰ Alkohol im Blut) oder mehr gefahren ist. Den unverbesserten Personen wird der Führerausweis für immer entzogen.

Allgemeine Informationen zum Thema Führerausweisentzug

Wenn jemand wegen eines Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz von der Polizei verzeigt wird, setzen sich in der Folge verschiedene Verfahren in Gang (Straf-, Administrativ- und Zivilverfahren). In der vorliegenden Broschüre wird lediglich das Administrativverfahren, also dasjenige welches die Fahrberechtigung betrifft, erläutert.

Die verschiedenen Verfahrensschritte

Die für das Administrativverfahren zuständige Behörde (Kommission für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr KAM) geht bei der Beurteilung eines Falls wie folgt vor:

- Qualifizieren der verzeigten Widerhandlung in **leicht, mittel-schwer** oder **schwer** (Fälle, welche im Ordnungsbussenverfahren abgewickelt werden, haben kein Administrativverfahren zur Folge).
- Prüfen, ob im Informationssystem Verkehrszulassung Administrativmassnahmen (IVZ) bereits eine Verzeichnung gegen die verzeigte Person vorliegt (automobilistischer Leumund).
- Entscheiden über die zu treffende Massnahme unter Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Mindestentzugsdauer und eventuellen erschwerenden Faktoren. Nach Möglichkeit berufliche Angewiesenheit zum Führen eines Fahrzeuges berücksichtigen.
- Vollziehen der verfügten Ausweisentzugsdauer an einem Stück (Frist zur Ausweisabgabe im Prinzip 6 Monate nach Entscheid).

Qualifizierung

Die Qualifizierung der Widerhandlung hängt vom Fehlverhalten wie auch von der daraus resultierenden Gefährdung ab.

Rechtliche Grundlagen

Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG – SR 741.01).
Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV – SR 741.51).

Bemerkung

Verbindlichen Charakter haben nur die Versionen in französischer und deutscher Sprache sowie die offiziellen Rechtstexte.

Tafersstrasse 10
1700 Freiburg
Tel. 026 484 55 26
prevention@ocn.ch

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag:
7.30 – 16.30 Uhr

Konsequenzen im Falle einer Widerhandlung

Die Fahrberechtigung



Leichte Widerhandlung

Beispiele



- **Angetrunkenheit am Steuer**
zwischen 0,25 und 0,39 mg/l Alkohol in der Atemluft oder zwischen 0,50 und 0,79 ‰ Alkohol im Blut
- **Verstoss gegen das Verbot unter Alkoholeinfluss zu fahren** für bestimmte Personengruppen wie Busfahrerinnen und -fahrer, Lastwagenfahrerinnen und -fahrer, Fahrschülerinnen und Fahrschüler sowie deren Begleitperson und die Inhaberinnen und Inhaber eines Ausweises auf Probe
- **Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit**
innerorts von 16 bis 20 km/h
ausserorts von 21 bis 25 km/h
auf Autobahnen von 26 bis 30 km/h

Massnahme

Verwarnung

Wenn aus den letzten zwei Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen.

Mindestentzugsdauer 1 Monat

Wenn in den letzten zwei Jahren eine Verwarnung verfügt oder ein Ausweisentzug vollzogen worden ist.

Mittelschwere Widerhandlung

Beispiele



- **Angetrunkenheit am Steuer**
zwischen 0,25 und 0,39 mg/l Alkohol in der Atemluft oder zwischen 0,50 und 0,79 ‰ Alkohol im Blut, zusammen mit einer leichten Widerhandlung
- **Verstoss gegen das Verbot unter Alkoholeinfluss zu fahren** für bestimmte Personen (siehe unter «leichte Widerhandlung»), zusammen mit einer anderen leichten Widerhandlung
- **Führen eines Motorfahrzeuges, ohne die entsprechende Fahrzeugkategorie zu besitzen**
- **Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit**
innerorts von 21 bis 24 km/h
ausserorts von 26 bis 29 km/h
auf Autobahnen von 31 bis 34 km/h

Massnahme

Mindestentzugsdauer 1 Monat

Wenn aus den letzten zwei Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen.

Mindestentzugsdauer 4 Monate

Falls in den letzten zwei Jahren ein Entzug wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung vollzogen worden ist.

Mindestentzugsdauer 9 Monate

Falls in den letzten zwei Jahren zwei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind.

Mindestentzugsdauer 15 Monate

Falls in den letzten zwei Jahren zwei Entzüge wegen schweren Widerhandlungen vollzogen worden sind.

Unbefristete Entzugsdauer (min. 2 Jahre)

Falls in den letzten zehn Jahren drei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind (nur anwendbar, wenn der letzte Entzug nicht länger als fünf Jahre zurückliegt).

Schwere Widerhandlung

Beispiele



- **Angetrunkenheit am Steuer**
ab 0,40 mg/l Alkohol in der Atemluft oder ab 0,80 ‰ Alkohol im Blut
- **Verweigerung einer Atemalkohol- oder Blutprobe bzw. einer Voruntersuchung**
- **Einfluss von Betäubungsmitteln oder Medikamenten**
- **Fahren trotz Führerausweisentzug**
- **Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit**
innerorts ab 25 km/h
ausserorts ab 30 km/h
auf Autobahnen ab 35 km/h

Massnahme

Mindestentzugsdauer 3 Monate

Wenn aus den letzten fünf Jahren keine Administrativmassnahmen vorliegen.

Mindestentzugsdauer 6 Monate

Falls in den letzten fünf Jahren ein Entzug wegen einer mittelschweren Widerhandlung vollzogen worden ist.

Mindestentzugsdauer 12 Monate

Falls in den letzten fünf Jahren:

- ein Entzug wegen einer schweren oder
- zwei Entzüge wegen mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind.

Unbefristete Entzugsdauer (min. 2 Jahre)

Falls in den letzten zehn Jahren:

- zwei Entzüge wegen schweren oder
- drei wegen mittelschweren Widerhandlungen vollzogen worden sind

(nur anwendbar, falls der letzte Entzug nicht länger als fünf Jahre zurückliegt).

Definitiver Ausweisentzug

Der Führerausweis wird für immer entzogen, falls die Person nach einem unbefristeten Führerausweisentzug (min. zwei Jahre, siehe oben) eine mittelschwere oder schwere Widerhandlung begeht.

Raser-Delikt

Beispiele



Von Gesetzes wegen begeht ein Raser-Delikt, wer die zulässige Geschwindigkeit wie folgt überschreitet:

- **um mindestens 40 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 30 km/h beträgt**
- **um mindestens 50 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 50 km/h beträgt**
- **um mindestens 60 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit höchstens 80 km/h beträgt**
- **um mindestens 80 km/h, wo die Höchstgeschwindigkeit mehr als 80 km/h beträgt**

Massnahme

Mindestentzugsdauer 24 Monate

Bei erstmaligem Raser-Delikt.

Definitiver Ausweisentzug oder mindestens für 10 Jahre

Im Wiederholungsfall eines Raser-Deliktes.

Wichtig

Ebenso gilt als Raser-Delikt, wer durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern eingeht, namentlich durch waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen.